

PRESSEKONFERENZ UND BUCHPRÄSENTATION

VERWALTUNGS- UND PENSIONSREFORMEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST SOWIE FINANZIERUNG DES KRANKENANSTALTENWESENS¹

Projektleiter: Univ.Prof. Dr. Bernhard Felderer (Präsident des Staatsschuldenausschusses).

Autoren: Mag. Eva Hauth und Mag. Bernhard Grossmann (Büro des Staatsschuldenausschusses).

Veranstaltungsort: Oesterreichische Nationalbank, **Termin:** Dienstag, 25. September 2007.

1. Inhalte im Überblick

Das Buch widmet sich **drei Themen**, die seit Jahren im Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Diskussion stehen und deren Ausrichtung die Budgetentwicklung der öffentlichen Haushalte maßgeblich beeinflussen. Es handelt sich dabei um Effizienz- und Effektivitätsaspekte der **öffentlichen Verwaltungen**, um die Ausgestaltung der **Pensionsregelungen** für öffentlich-rechtliche Bedienstete sowie um die **Finanzierung des Krankenanstaltenwesens** in Österreich. Die erforderlichen Primärinformationen wurden von den Ämtern der Landesregierungen und vom Bundeskanzleramt durch Fragebogenerhebungen und Direktkontakte gewonnen. Die Ausführungen insbesondere im Hinblick auf Schlussfolgerungen geben ausschließlich die Sichtweise der Verfasser und nicht jene der involvierten Institutionen (Bund, Länder, Staatsschuldenausschuss) wieder.

Die Teilstudie „**New Public Management (NPM) in der öffentlichen Verwaltung Österreichs**“ (Abschnitt 2) untersucht die **öffentlichen Verwaltungen** in den **einzelnen Ländern** und beim **Bund** im Hinblick auf deren **NPM-Orientierung**. Anhand des Realisierungsgrades einzelner NPM-Instrumente werden die bislang gesetzten sowie in Planung befindlichen Verwaltungsreformmaßnahmen bewertet und ein Überblick über den Status quo der Verwaltungsreformaktivität gegeben. Auch budgetäre und personelle Auswirkungen von Verwaltungsreformmaßnahmen sind Gegenstand der Teilstudie. Der Bereich der kompetenzrechtlichen Aufgabenentflechtung zwischen den Gebietskörperschaften wird hier nicht behandelt.

Bei der Harmonisierung der Pensionsregelungen (Pensionsharmonisierungsgesetz 2004) blieb der Bereich der öffentlich-rechtlich Bediensteten der Landes- und Gemeindeebene ausgeklammert. Ziel des zweiten Studienteils (Abschnitt 3) ist es, die **derzeit geltenden Pensionsregelungen für Beamte der Länder sowie des Bundes** im Detail darzustellen, um Aufschluss über die jeweiligen Charakteristika und den Harmonisierungsbedarf zu erhalten. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Parameter der jeweiligen Pensionsrechte, deren besonderes Augenmerk auf die Vergleichbarkeit der Gebietskörperschaften gerichtet ist, liefert wichtige Informationen über die bestehenden Divergenzen.

¹ Bestellhinweis: Grossmann B., Hauth E. (2007). Verwaltungs- und Pensionsreformen im öffentlichen Dienst sowie Finanzierung des Krankenanstaltenwesens (Hrsg.: Staatsschuldenausschuss). MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Gmbh, Wien. ISBN: 978-3-214-00511-5.

Der Studienteil „**Finanzierungssystem und öffentliche Beiträge des Krankenanstaltenwesens**“ (Abschnitt 4) beschreibt das mehrstufige und komplexe Finanzierungs- und Kompetenzgeflecht des Krankenanstaltenwesens in Österreich und zeigt systemimmanente Ineffizienzen auf. Ferner werden quantitative Informationen über die **öffentlichen Beiträge einzelner Finanzierungsträger** (Bund, Länder, Gemeinden und Krankenversicherungsträger) für die Jahre 2000 bis 2005 **nach Bundesländern** bereitgestellt, anhand derer die budgetären Belastungen der öffentlichen Haushalte durch das Krankenanstaltenwesen ersichtlich werden.

2. New Public Management in der öffentlichen Verwaltung der Länder und des Bundes

Zahlreiche unterschiedlich ausgestaltete NPM-Instrumente implementiert

In allen untersuchten Gebietskörperschaften finden bereits **mehr als 50% aller NPM-Instrumente**, wie One-Stop-Shops, eGovernment, Deregulierung, Ausgliederungen, Mitarbeitergespräche, Controlling etc., Anwendung. Die Reformvorhaben sind zum Teil noch **nicht abgeschlossen** und stellen in einigen Bereichen einen **permanenten Prozess** dar. Abweichende Aufgabenwahrnehmungen spielen bei den Zielvorgaben bzw. bei der Ausgestaltung der Reformen eine Rolle und erklären **inhaltliche und zeitliche Divergenzen** vorrangig zwischen den gebietskörperschaftlichen Ebenen (Bund, Länder sowie Wien durch Doppelfunktion als Land und Gemeinde) und nur in geringem Maße zwischen den Ländern.

Reformaktivitäten konzentrierten sich auf Ausbau der Kundenorientierung, dem Ausbau von Controlling-Instrumenten galt bislang relativ geringe Priorität

Der Ausbau der **Kundenorientierung** (Bürgerservicestellen, Erhebung von Kundenbedürfnissen und -zufriedenheit, Öffentlichkeitsarbeit, eGovernment) bildete den bisherigen **Reformschwerpunkt**. Insbesondere der **Einsatz von Controlling-Instrumenten** ist unbedingt erforderlich, um betriebswirtschaftliches Handeln sowie Effizienz- und Effektivitätsgesichtspunkte in der öffentlichen Verwaltung zu verankern. Die **Kosten- und Leistungsrechnung** als Kernstück eines Controlling-Systems wurde zwar in allen untersuchten öffentlichen Verwaltungen eingeführt, allerdings bestehen große Unterschiede hinsichtlich des Deckungsgrades sowie der Integration in ein betriebswirtschaftlich ausgerichtetes Gesamtsystem (besonders fortgeschritten dürfte der Einsatz dieses Instruments in OÖ, Tirol, Wien und beim Bund sein).

Wien hat gegenwärtig den höchsten Grad der NPM-Ausrichtung, nach Abschluss aller geplanten und laufenden Maßnahmen haben OÖ und der Bund den höchsten Grad der NPM-Ausrichtung

Der **Grad der New Public Management-Ausrichtung** der jeweiligen Verwaltung wird am Umsetzungsgrad (nicht geplant, geplant, in Umsetzung, realisiert)² einzelner NPM-Elemente in % der möglichen Totalrealisierung (Verwirklichung aller erhobenen Merkmale, die in ihrer Gesamtheit eine moderne, effiziente Verwaltung im Sinne des NPM ausmachen) gemessen (**NPM-Barometer**; Stand: Jänner 2007).

Wien kann **derzeit die höchste NPM-Ausrichtung** der untersuchten Gebietskörperschaften vorweisen. Nach Abschluss der derzeit in Umsetzung befindlichen Maßnahmen haben der Bund, NÖ, Slbg und Wien die höchste NPM-Ausrichtung. Werden alle derzeit laufenden und geplanten Maßnahmen umgesetzt, erreichen OÖ (voraussichtlich im Jahr 2015) sowie der Bund die totale und damit auch höchste NPM-Ausrichtung (100%), gefolgt von Slbg (98%), Bgld und Ktn (je 96%).

² „Realisierung“ setzt im Verständnis der Autoren voraus, dass eine Maßnahme bereits gesetzt wurde und damit ein NPM-Instrument (in hinreichend ausgereifter Form) zumindest in mehreren Bereichen der Organisation zum Einsatz kommt. Der „Endausbau“ eines Reformvorhabens muss aber noch nicht erreicht sein.

Quantitativen budgetären und personellen Zielvorgaben bei Verwaltungsreformprozessen sollte stärkeres Gewicht beigemessen werden

Quantitative budgetäre und personelle Zielvorgaben sind häufig nur vage formuliert, stellen aber einen wichtigen **Impuls für Reformmaßnahmen** dar und bilden die Grundlage für die Beurteilung des Reformerfolges sowie für die **Quantifizierung von Einsparungseffekten**.

Keine erheblichen Personalreduktionen bei Ländern durch Verwaltungsreformen ausgelöst, Personalrückführung des Bundes 2004/2005 unterbrochen

Verwaltungsreformen und Ausgliederungen haben in den **Ländern** dazu beigetragen, wachsende Aufgabenbereiche sowie zusätzliche Aufgabenwahrnehmungen ohne Ausweitung der Personalkapazität abzudecken. **Personalreduktionen in erheblichem Ausmaß** dürften durch Verwaltungsreformen **nicht ausgelöst** worden sein. Der relativ **hohe Rückgang des Personalstandes des Bundes** seit 1997 deutet darauf hin, dass die gesetzten Verwaltungsreformmaßnahmen erhebliche Personalreduktionen möglich machten. Die Personalrückführung von Bundesbediensteten wurde allerdings 2004 und 2005 unterbrochen bzw. ausschließlich durch Ausgliederungen realisiert.

Transparenz verbesserungsfähig und als Vorbedingung für möglichst effizienten Ressourceneinsatz und Aufgabenentflechtung dringend erforderlich

Die **Harmonisierung der primärstatistischen Quellen** (Voranschläge bzw. Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften) und kompatible **Zusatzinformationen** (z. B. über Ausgliederungen, Investitionen, Förderungen, Personalstand) stehen bislang aus. Der Mangel an ausreichend kompatiblen empirischen Informationen beeinträchtigt Best-Practice-Vergleiche bzw. vergleichende Analysen merklich. Diesbezügliche Forderungen stehen im Einklang mit den Empfehlungen des Staatsschuldenausschusses, die bereits mehrfach eine Verbesserung der Datenlage forderten.

Haushaltsrechtsreform des Bundes sollte endlich rechtlich verankert werden

Verpflichtende, miteinander kompatible **ergebnis- und wirkungsorientierte Budgetierungsvorgaben** im Hinblick einer NPM-Orientierung der Budgetsteuerung für alle gebietskörperschaftlichen Ebenen fehlen gegenwärtig zur Gänze. Die geplante Haushaltsrechtsreform des Bundes enthält mit Ergebnis- und Wirkungsorientierung ein wichtiges NPM-Instrument, dessen rechtliche Verankerung endlich verwirklicht werden sollte.

Herausforderung für weiterführende Einsparungen liegt in der Kompetenzbereinigung und Aufgabenentflechtung zwischen den Gebietskörperschaften

Die **Staats- und Verwaltungsreform** sowie der vorgezeichnete Zeitplan (Beschlussfassung bis Jahresende 2007) laut aktuellem Regierungsprogramm scheinen sehr ambitioniert. Aus Zeitgründen könnten sich die Vorschläge auf Themen beschränken, die einer **Zusammenführung der Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung** entgegenstehen. Eine breite Staatsreform wäre jedoch – zumindest mittelfristig – von großer Bedeutung.

3. Pensionsregelungen der Länder und des Bundes für ihre Bedienstete mit Beamtenstatus

Öffentlich-rechtliche Pensionsrechte der Landes- und Gemeindeebene für Beamte bislang von Harmonisierung ausgenommen

Mit dem **Pensionsharmonisierungsgesetz**, das Anfang 2005 in Kraft trat, wurde das Beitrags- und Leistungsrecht für den Großteil der österreichischen Bevölkerung (Arbeiter, Angestellte, Selbstständige, Bauern und Bundesbeamte mit einem Lebensalter von unter 50 Jahren) weitgehend einheitlich. Ziel dabei war, dass Versicherte im Alter von 65 Jahren und nach 45 Beitragsjahren

eine Ersatzrate von 80% des Lebenseinkommens erreichen und dass durch die Einführung eines Pensionskontos (Ausweis der erworbenen Leistungsansprüche) die Transparenz erhöht wird. Die öffentlich-rechtlichen Pensionsrechte der Landes- und Gemeindeebene für Beamte, die sich nach Abschaffung des **Homogenitätsprinzips** Ende der Neunzigerjahre stark unterschiedlich entwickelten, wurden in dieses System nicht integriert.

Trotz Reformen prägen Heterogenität und systemische Unterschiede die Pensionsrechte der Länder ³

Das derzeit gültige **Regelpensionsalter** liegt zwischen 60 (Wien, für alle vor dem 1.1.1950 Geborenen) und 62,33 Jahren (Bund)). Die Heterogenität spiegelt den laufenden Anhebungsprozess auf ein (nahezu) generelles Regelpensionsalter von 65 Jahren wider. Die Stmk und VlbG werden sich der Anhebung anschließen, Ktn derzeit nicht. Die **Ruhegenussbemessungsgrundlage** liegt mit Ausnahme VlbG (76,2% für den Großteil der Beamten) generell bei 80%. In Ktn läuft derzeit eine Absenkung der Ruhegenussbemessungsgrundlage auf 76%. Die **erforderliche Dienstzeit** für das Höchstausmaß der Pensionsleistung liegt zwischen 35 und (nach Auslaufen der verschiedenen Übergangsregelungen) meist bei 45 Jahren.

Beim **Durchrechnungszeitraum** weichen die Fristen bis zur vollständigen Implementierung sowie die Zahl der einzubeziehenden Jahre stark von einander ab. Im Endausbau wird er zwischen 18 Jahren (VlbG) und meist 40 Jahren, in OÖ bei 45 Jahren liegen. In VlbG existiert für Beamte nach dem LBG 1988, in Ktn generell keine Durchrechnung. In Tirol kommt eine „durchrechnungsoptimierte Bemessungsgrundlage“ mit ähnlicher Wirkung zur Anwendung.

Ein vorzeitiger **Ruhestand mit Abschlägen** ist (mit Ausnahme Ktn und Stmk) in allen betrachteten Gebietskörperschaften möglich. Der Zeitpunkt der möglichen Ruhestandsversetzung (SlbG: 56,66 Jahre, NÖ, Bund: 62 Jahre „Korridor pension“), die Abschlagshöhe (VlbG: 2,62%, OÖ: 5,25%) sowie die Anspruchsvoraussetzungen variieren beträchtlich. Ein **Vorruhestandsmodell ohne Abschläge** (inkl. „Hacklerregelung“) wird außer in OÖ, der Stmk, VlbG und Wien in allen untersuchten Gebietskörperschaften bei entsprechend langer Beitragszeit (zwischen 40 und 45 Jahren) angeboten.

Das System der **Parallelrechnung** findet derzeit nur im Bgld, in NÖ und beim Bund Anwendung. **Pensionskonten** (Berücksichtigung monatlicher pensionswirksamer Einkommensbestandteile maximal mit dem Wert der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage) existieren in NÖ, OÖ sowie beim Bund.

Länderregelungen durchwegs großzügiger als jene des Bundes

Der **Annäherungsprozess** an die Bundesregelungen bzw. an die allgemeinen Pensionsregelungen für Bedienstete ohne Beamtenstatus auf Landesebene ist klar **erkennbar**, wenngleich die Pensionsansprüche der Landesbeamten durchgehend höher sind. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die budgetären Belastungen für Beamtenpensionen bei den Ländern – infolge einer erheblich niedrigeren Beamtenquote als beim Bund – vergleichsweise gering sind.

Übernahme der Bundespensionsregelungen durch die Länder nicht immer zweckmäßig

Angesichts der systemischen Divergenzen könnten **Harmonisierungsbestrebungen** dahingehend formuliert werden, dass die Auswirkungen der pensionsrechtlichen Regelungen (**Leistungsansprüche**) **vereinheitlicht** werden. Die Harmonisierung könnte sich auf Bereiche konzentrieren, die vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung von besonderer Bedeutung (Regelpensionsalter, Vorruhestand) und/oder aus legislativer Sicht verhältnismäßig einfach adaptierbar (Pensionsssi-

³ Die Angaben beziehen sich auf den Stand: 1. Quartal 2007; Abschläge beziehen sich auf die Bruttopension.

cherungsbeitrag) sind. Dabei sind jedenfalls Regelungen, die wie beim Bund **hohen administrativen Aufwand** implizieren (z.B. Parallelrechnung), zu vermeiden.

Tatsächliches Pensionsantrittsalter liegt unter dem Regelpensionsalter

Aufgrund zahlreicher Sonderbestimmungen für eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand liegt das tatsächliche (durchschnittliche) Pensionsantrittsalter der Beamten unter dem (jeweiligen) Regelpensionsalter. Das **tatsächliche Pensionsantrittsalter der Länder** (einschließlich Wien) liegt für den Zeitraum 2000 bis 2006 **bei durchschnittlich 59,2 Jahren, jenes des Bundes bei 58,7 Jahren**. In VlbG treten die Beamten mit durchschnittlich 60,7 Jahren am spätesten, in Wien aufgrund der spezifischen Beschäftigungsstruktur als Gemeinde mit durchschnittlich 57,2 Jahren am frühesten in den Ruhestand. Generell sollte sich das tatsächliche Pensionsantrittsalter stärker in Richtung des Regelpensionsalters bewegen und der damit verbundene Aktivitätsaufwand durch eine **Besoldungsreform** abgedeckt werden.

4. Finanzierungssystem und öffentliche Beiträge des Krankenanstaltenwesens

Ordnungsgefüge des Krankenanstaltenwesens in Österreich schwer lenkbar und zersplittert

Der **institutionelle Rahmen für das Gesundheitswesen** in Österreich besteht – abgesehen von unterschiedlichen Spitalsträgern, den Gebietskörperschaften und den SV-Trägern – **aus 10 Organisationseinheiten** (Bundesgesundheitsagentur und neun Landesgesundheitsfonds) und **zahlreichen Entscheidungsgremien** (Bundesgesundheitskommission, Bundesgesundheitskonferenz, neun Landesgesundheitsplattformen mit zumeist jeweils zwei Ausschüssen).

Die **Sicherstellung der Spitalsversorgung** obliegt den **Ländern**. Dem **Bund** kommt die **Grundsatzgesetzgebung** zu (u. a. Österreichischer Krankenanstalten- und Großgeräteplan bzw. seit 2006 Österreichischer Strukturplan Gesundheit (ÖSG)). Auf Landesebene erfolgt die Planung, Steuerung und Finanzierung des Krankenanstaltenwesens durch eigene **Landesgesundheitsfonds** (LGF). Bei Beschlussfassungen im Bereich des Krankenanstaltenwesens haben die Länder die Mehrheit. Bei Entscheidungen der Gesundheitsplattformen, die gegen Beschlüsse der Bundesgesundheitsagentur verstoßen, hat der Bund das Vetorecht.

Die **Krankenanstalten** (KA) befinden sich in **unterschiedlicher Trägerschaft**. Bei den Fonds-krankenanstalten (Fonds-KA), die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und den Akutkrankenhausbereich (ohne Unfallkrankenhäuser) abdecken, dominieren im Regelfall die **Landesspitäler**. In einigen Ländern nehmen aber auch **Gemeindespitäler** (NÖ und Tirol) und **Ordensspitäler** (OÖ und Bgld) eine wichtige Rolle bei der Versorgung ein, wobei Gemeindespitäler von den Ländern sukzessive übernommen werden (NÖ, VlbG).

Stärkere Rolle der SV-Träger im Gesundheitswesen wäre überlegenswert

Die SV-Träger verfügen gegenwärtig bei den neun Gesundheitsplattformen im extramuralen, die Länder im intramuralen Bereich über die Entscheidungsmehrheit. Diese divergierende Kompetenzlage erschwert Umstrukturierungen zwischen dem Krankenanstaltenwesen und dem niedergelassenen Bereich. Da die Länder und Gemeinden nicht ausschließlich gesundheitspolitische Ziele, sondern auch arbeitsmarkt- und politikökonomische Ziele bei der Gestion des Krankenanstaltenwesens verfolgen, wären grundsätzlich **einheitlichere Zielsetzungen unter der Federführung der SV-Träger zu erwarten**. Die Vor- und Nachteile einer Verschiebung der Kompetenzen (einschließlich des finanziellen Risikos) in Richtung SV-Träger müssten aber noch im Detail analysiert werden.

Eine vernetzte landesübergreifende Versorgung im stationären und ambulanten Bereich benötigt überschaubare, flexible Strukturen und Reformwillen

Das wichtige Reformvorhaben, die stationäre und ambulante Versorgung im Gesundheitswesen in Verbindung mit einer länderübergreifenden Angebotsplanung zu vernetzen, erfordert eine intensivierte Koordination und den Reformwillen aller Akteure. Einfache, transparente Organisations- und Finanzierungsstrukturen würden die Flexibilität erhöhen und eine Abschätzung von finanziellen Auswirkungen erleichtern. **Anzeichen für Schwächen des gegenwärtigen Systems** zeigen sich u. a. durch lange Umsetzungszeiträume (Gesundheitsreform 2005 mit Zieljahr 2010, verzögerte Detailplanungen der Länder auf Basis des ÖSG, keine strukturelle Reform der Basisfinanzierung seit 1997). Zonenkonferenzen (länderübergreifende Prozesse) finden statt, offen ist aber, ob diese zu adaptierten Leistungsangebotsplanungen der Länder beitragen werden.

Beibehaltung von Standorten sowie umfassende Leistungsausweitungen bedingen Zusatzkosten

Die Mehrzahl der Länder hat in den Jahren 2000 bis 2005 Anstrengungen unternommen, das Leistungsangebot der KA noch besser und umfangreicher als bisher zu gestalten, was sich in der dynamischen Entwicklung der GSBG-Beiträge (+7,5% pro Jahr) und in zunehmenden Kostenzuwächsen dokumentiert. Auch wurden von den **Ländern** bei der Übernahme der Gemeindespitäler **Garantien für die Beibehaltung des Standortes** abgegeben. Parallel dazu wurde von den Ländern und Gemeinden eine Vielzahl von Maßnahmen gesetzt, die die Kostendynamik bremsen sollten, worunter auch **Leistungskonzentrationen** (Bgl, Vlb, Wien), **Spitalsschließungen** (Tirol, Wien) und **Kooperationsvereinbarungen** (z. B. Spitalsverbunde in der Stmk) enthalten waren. Dem mangelnden Verständnis der Bevölkerung für Spitalsschließungen und/oder für die Auflassung von einzelnen Bereichen sollte durch breite Information über den Zusatznutzen von Leistungskonzentrationen im Spitalswesen (Qualitätsanhebung) sowie über die vermehrten Kosten, die durch die Beibehaltung des Status quo entstehen, begegnet werden.

Finanzierungssystem der Fondskrankenanstalten komplex und äußerst zersplittert

Die Finanzierung der Fonds-KA durch öffentliche Mittel erfolgt über **mehrere Finanzierungssysteme**: Die hier als **Basisfinanzierung** bezeichnete Finanzierungsquelle wird im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen (FAG) für vier Jahre akkordiert und gemäß Art. 15a B-VG rechtlich verankert. Weiters legen **landesrechtliche Regelungen** die Finanzierungsverpflichtungen der KA-Träger fest, die zusätzlich zur Basisfinanzierung zu tätigen sind. Ferner leistet der **Bund** Kostensätze an die **Universitätskliniken** für die Wahrnehmung der Forschungs- und Lehrtätigkeit. Weitere Beitragsleistungen der Länder und Gemeinden werden zumeist bei der **Budgeterstellung** festgelegt. All diese Beiträge, die nicht Teil der Basisfinanzierung sind, werden hier als **Restfinanzierungsbeiträge** bezeichnet. Die **Basisfinanzierung** deckt nur 60% (2005) der öffentlichen Finanzierungsbeiträge ab, was in Kombination mit einer hohen Restfinanzierungsquote der Länder und Gemeinden mit länderspezifischen Finanzierungsregeln zu einer starken Zersplitterung des Finanzierungssystems und fehlenden Anreizmechanismen zur kosteneffizienten Mittelverwendung beiträgt.

Insgesamt wird das Krankenanstaltenwesen in Österreich in relativ hohem Maße durch **Steuermittel** (durch USt-Anteile bzw. indirekt durch Budgetausgaben) gespeist. Die **SV-Beiträge** tragen mit 44% (2005) weniger als die Hälfte zu den öffentlichen Finanzierungsmitteln bei.

Dynamische Entwicklung der öffentlichen Finanzierungsbeiträge, insbesondere jener der Länder

Die öffentlichen Finanzierungsbeiträge für Fonds-KA beliefen sich 2005 auf insgesamt 8,1 Mrd EUR, wovon der **Bund** (einschließlich KMA) 15%, die **Länder** (mit Wien) 31%, die **Gemeinden** (ohne Wien) 10% und die **SV-Träger** 44% leisteten. Die **Basisfinanzierung** des Krankenanstal-

tenwesens deckt etwa 60% (2005) der öffentlichen Mittel ab. Der verbleibende Rest von 40% wird vorrangig von den Ländern finanziert (2005: Länder: 29%, Gemeinden: 8%, Bund: 3%).

Der Anstieg der öffentlichen Finanzierungsbeiträge (Gebietskörperschaften ohne Wien einschließlich SV-Träger) an die Fonds-KA war 2000 bis 2005 mit 4,5% pro Jahr merklich stärker als der nominelle BIP-Zuwachs (+3,1%). Die SV-Beiträge als quantitativ wichtigste Komponente der Basisfinanzierung nahmen um 3,9% pro Jahr zu. Die Beiträge der **Länder** (ohne Wien) stiegen mit durchschnittlich 6,4% am stärksten von allen öffentlichen Beitragssummen.

Regionale Verteilungsmechanismen (Landesquoten) der Basisfinanzierung unzureichend

Mehrere Länder verwiesen auf die Problematik der **inländischen Gastpatienten**, wobei sich der offene Punkt der Verrechnung durch die angestrebte Nutzung von Landesgrenzen übergreifenden Spitaleinrichtungen – sofern zweckmäßig – in Zukunft intensivieren wird.

„Restfinanzierungsrisiko“ der Länder und Gemeinden aus finanzwissenschaftlicher Sicht zum Teil gerechtfertigt

Die Aufgaben-, Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung sollte aus finanzwissenschaftlicher Sicht bei einer Ebene (Gebietskörperschaft) angesiedelt sein. Da im Krankenanstaltenwesen die Aufgaben- und Entscheidungsverantwortung (zumindest seit 2006) vorrangig bei den Ländern liegt, entspricht das angesiedelte Restfinanzierungsrisiko bei den Ländern großteils und jenes der Gemeinden eingeschränkt den finanzwissenschaftlichen Grundsätzen. Eine hohe, im Zeitablauf variable Restfinanzierungsquote der Länder und Gemeinden kann aber zu Finanzierungsengpässen führen, die einer mittelfristig ausgerichteten Politik des Gesundheitswesens entgegensteht.

Verstärkte Anwendung des Systems der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF-System) erforderlich

Auch wenn weitere Verbesserungen des **LKF-Systems** zur Vermeidung von Fehlanreizen ausständig sind, erscheint es in Zukunft zweckmäßig, die öffentlichen Mittel bei den LGF zu konzentrieren und anhand von klar definierten Parametern, die länderspezifische Elemente enthalten können, an die KA zu verteilen. Die Honorierung der Spitäler folgt gegenwärtig nur etwa zur Hälfte nach dem LKF-System.

Rückfragehinweis:

Mag. Eva Hauth, Büro des StA, (+43-1) 40420 DW 7471, Eva.Hauth@oenb.at und
Mag. Bernhard Grossmann, Büro des StA, (+43-1) 40420 DW 7473, Bernhard.Grossmann@oenb.at